

163 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird (159/A)

Die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Genossen haben am 28. Mai 1991 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 357/1990, das am 1. Jänner 1991 in Kraft trat, wurde in das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz die neue Bestimmung des § 64 a eingeführt, in dem die Berufungsvorentscheidung geregelt ist. Diese Bestimmung bezweckt eine Beschleunigung des Berufungsverfahrens für Entscheidungen im Sinne des Berufungswerbers. Sie gibt der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, die Möglichkeit, auf Grund der Berufung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zwei Monaten den von ihr erlassenen Bescheid im Sinne des Berufungsbegehrens abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

Übernimmt man den § 64 a AVG ohne Adaptierung für das Studienbeihilfenverfahren nach dem Studienförderungsgesetz, würde das infolge des spezifischen Verfahrens bei der Studienbeihilfenbehörde keine Beschleunigung, sondern im Gegenteil unter Umständen eine Verlangsamung der Berufungserledigung bewirken. Gemäß den §§ 14 ff. des Studienförderungsgesetzes sind für Entscheidungen über Rechtsmittel (Vorstellung) gegen erstinstanzliche Bescheide der Studienbeihilfenbehörde Kollegialorgane, nämlich die Senate der Studienbeihilfenbehörde, zuständig. Erst gegen den Vorstellungsbeschluß des Senates kann eine Berufung an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingebracht werden.

Eine allfällige Berufungsvorentscheidung kann daher nach den Verfahrensvorschriften im Studienförderungsgesetz in Verbindung mit § 64 a AVG derzeit nur von den Senaten der Studienbeihilfenbehörde getroffen werden. Da diese Senate jedoch nur zwischen einmal und fünfmal im Studienjahr zusammenentreten, würde die Inanspruchnahme der Kompetenz zur Berufungsvorentscheidung durch die Senate in vielen Fällen zu einer Verzögerung des Berufungsverfahrens führen. Erfahrungsgemäß werden die monokratisch getroffenen Berufungsentscheidungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wesentlich rascher als die Senatsentscheidungen gefällt.

Sinnvoll erscheint die Anwendung des § 64 a AVG im Sinne der Intention des Gesetzgebers jedoch im Bereich des Vorstellungsvorverfahrens, da hier allenfalls die Studienbeihilfenbehörde über ein Rechtsmittel monokratisch (durch den Sachbearbeiter) und damit rascher entscheiden kann als in einem aufwendigeren Verfahren durch einen Senat. Das Vorstellungsvorverfahren ist ein volles Rechtsmittelverfahren und erlaubt dieselben Rechtsmittelanträge wie das Berufungsverfahren, unterscheidet sich von der Berufung nur dadurch, daß es von derselben Behörde, die den Erstantrag bearbeitet hat, durchgeführt wird (allerdings in anderer organisatorischer Zusammensetzung, eben als Senat).

In Fällen der Anwendung des § 64 a AVG soll künftig bei eindeutigen Sachverhalten bereits der Sachbearbeiter der Studienbeihilfenbehörde anstelle des Senates über den Vorstellungsantrag entscheiden können. Durch die Formulierung des § 64 a AVG ist gewährleistet, daß eine solche Vorentscheidung über eine Vorstellung im Verfahren bei der Studienbeihilfenbehörde nur im Sinne des Rechtsmittelwerbers getroffen werden kann.

Mit einer erheblichen Beschleunigung der Rechtsmittelentscheidungen bei der Studienbeihilfenbehörde ist durch diese Gesetzesänderung zu rechnen.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 4. Juni 1991 in Verhandlung genommen. An der an die Berichterstattung anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Brünner, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Scheibner, Dr. Seel sowie der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Busek.

Die Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Klara Motter brachten einen Abänderungsantrag betreffend die Artikel I, II und III des Gesetzentwurfes ein. Weiters brachte die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic einen Zusatzantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der diesem Bericht

beigedruckten Fassung unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Klara Motter einstimmig angenommen.

Der Zusatzantrag der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic fand nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. 

Wien, 1991 06 04

Hildegard Schorn
Berichterstatterin

Klara Motter
Obfrau

7.

**Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984, Nr. 361/1985, Nr. 659/1987, Nr. 379/1988, Nr. 304/1989 und Nr. 471/1990 wird wie folgt geändert:

1. An § 16 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) § 64 a AVG (Berufungsvorentscheidung) ist im Verwaltungsverfahren nach diesem Bundesgesetz bei Vorstellungen gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde sinngemäß anzuwenden, nicht jedoch bei Berufungen.“

2. Folgender § 38 wird angefügt:

„§ 38. Inkrafttreten

§ 16 Abs. 7 in der Fassung BGBl. Nr. xxx/1991 tritt mit 15. September 1991 in Kraft.“

%.

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Petrovic

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

zum Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung über den Antrag 159/A der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Die unterfertigte Abgeordnete des Grünen Klubs, Dr. Madeleine Petrovic, hat zum Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Stippel einen Zusatzantrag eingebracht, wonach der § 13 Abs. 13 lit. c Studienförderungsgesetz abgeändert werden sollte.

1. Die Problematik ist allgemein bekannt: Bei Selbsterhalter/innen bleibt zwar bei Berechnung der Studienbeihilfe das Einkommen der Eltern unberücksichtigt, sofern es nicht das Dreifache der höchstmöglichen Studienbeihilfe übersteigt. Beziehen die Eltern ein höheres Einkommen, haben die Selbsterhalter/innen keinen Anspruch auf Studienbeihilfe.

Weiters wird nach dem Studienförderungsgesetz bei der Berechnung der Studienbeihilfe für Selbsterhalter/innen (§ 13 Abs. 2 lit. b Studienförderungsgesetz) auch das Vermögen der Eltern berücksichtigt. Da Selbsterhalter/innen nach der Judikatur zu § 140 ABGB auf Grund ihrer erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit keinen Anspruch mehr auf Unterhalt haben, bleiben sie, wenn die Eltern entweder ein zu hohes Einkommen erzielen oder ein erhebliches Vermögen besitzen, ohne finanzielle Unterstützung.

Um diesen Mißstand zu bereinigen, hat der Grüne Klub, vertreten durch die Abgeordnete Petrovic einen Zusatzantrag eingebracht, wonach bei Berechnung der Studienbeihilfe für die Selbsterhalter/innen das Vermögen und das Einkommen der Eltern generell unberücksichtigt bleiben soll. Es ist bemerkenswert, daß sowohl der Bundesminister Dr. Erhardt Busek als auch die Abgeordneten der ÖVP und SPÖ (Dr. Christian Brünner und Dr.

Helmut Seel) die Notwendigkeit der Novellierung zwar grundsätzlich anerkannten, den Zusatzantrag aber mit der Begründung ablehnten, daß eine generelle Novellierung des Studienförderungsgesetzes durchgeführt werden müsse.

Grundsätzlich kann nur zugestimmt werden, daß eine generelle Novellierung des Studienförderungsgesetzes einem ständigen „Flickwerk“ vorzuziehen ist. Die Abgeordnete Madeleine Petrovic hätte jedoch diesen Zusatzantrag nicht eingebracht, wenn nicht andererseits die Abgeordneten Dr. Brünner und Dr. Stippel einen Antrag zur Novellierung des Studienförderungsgesetzes hinsichtlich der Anwendung des § 64 a AVG im Berufungsverfahren durchaus für notwendig erachteten. Auch in diesem Fall war die unbedingte Notwendigkeit nicht größer als im Falle des Zusatzantrages, der von der Abgeordneten Dr. Madeleine Petrovic, eingebracht wurde.

Durch die Annahme dieses Zusatzantrages hätte gewährleistet werden können, daß unzählige Selbsterhalter/innen im Sinne des Studienförderungsgesetzes bis zur Novellierung dieses Gesetzes eine Studienförderung erhalten und nicht auf einen Nebenerwerb angewiesen wären, um ihr Studium überhaupt finanzieren zu können. Es ist bedauerlich, daß den Abgeordneten der ÖVP und SPÖ offensichtlich nicht bewußt ist, was es für Student/innen bedeutet, auch nur ein Semester lang ein Studium ohne finanzielle Unterstützung von den Eltern und ohne Studienbeihilfe ordnungsgemäß aufrechtzuerhalten.

Madeleine Petrovic